

die Kammer möge ihr Einverständnis damit, daß der Gesetzentwurf durch besondere Deputationen beider ständischer Kammern in der Zwischenzeit von dem gegenwärtigen bis zum künftigen Landtage geprüft werde, erklären. Es wurde dieser Antrag einstimmig von der ersten Kammer angenommen und der Bericht, der gegenwärtig von der ersten Deputation der zweiten Kammer erstattet worden ist, ist dem Beschlusse der ersten Kammer vollständig beigetreten. Auch die zweite Kammer hat diesen genehmigt und ihre Zustimmung dazu erklärt, weshalb hierüber vollständiges Einverständnis vorhanden und die Wahl der Deputation bereits auf die heutige Tagesordnung gebracht ist. Es ist aber im Berichte der Deputation der zweiten Kammer noch erwähnt, daß der zweiten Kammer eine Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten, so wie mehrerer anderer Einwohner zu Johannegeorgenstadt überreicht worden ist, worin dieselben bei einer der künftigen Berathungen über die Aufhebung einzelner Bergämter um schonende Berücksichtigung der bedrängten Verhältnisse ihrer Stadt bitten. Die jenseitige Deputation beantragte, die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Bei der Berathung darüber in der jenseitigen Kammer ist beschlossen worden, daß die Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme und zum Behufe der Mittheilung an die Zwischendeputation abgegeben werden möge. Die erste Deputation hat nach Mittheilung der Petition darüber berathen und kann es nicht angemessen finden, den Antrag in der ständischen Schrift so zu stellen, daß der Staatsregierung diese Petition zum Behufe der Mittheilung an die Zwischendeputation übergeben werde, da es nicht passend sein dürfte, der Staatsregierung in dieser Weise die Mittheilung der Petition an die Zwischendeputation zur Pflicht zu machen. Sie schlägt daher vor, diese Worte in so weit zu verändern, daß statt der Worte: „zur Kenntnißnahme, so wie auch zur behufigen Mittheilung an die Zwischendeputation“ die Worte gesetzt werden: „zur Kenntnißnahme und nach Befinden zur weiteren Benützung“, und es der Staatsregierung zu überlassen, ob sie es selbst für angemessen finden werde, die Petition auch an die Zwischendeputation abzugeben. Ich habe den Herrn Präsidenten zu ersuchen, deshalb eine Frage an die Kammer zu stellen.

Präsident v. Carlowitz: Die Kammer hat, was diese Petition anlangt, den Vorschlag vernommen, den der Herr Referent im Namen der Deputation gemacht hat, und ich frage: ob die Kammer dem Deputationsvorschlage beitrifft?
— Einstimmig Ja.

D. Gross: Es wird das Resultat der zweiten Kammer zu ihrer Erklärung mitzutheilen sein.

Bürgermeister Wehner: Es ist der vierten Deputation unter Anderm eine Beschwerde zugewiesen worden, welche Eva Rosina, verw. Berthold in Liebethal gegen eine von dem Finanzministerium erlassene Verordnung erhoben hat. Die Deputation hat den Bericht der zweiten Kammer genau durchgesehen, ist auch den Berathungen der zweiten Kammer ge-

folgt, und hat sich bewogen gefunden, in Beziehung auf diese Beschwerde der geehrten Kammer vorzuschlagen, der zweiten Kammer beizutreten, welche diese Beschwerde abgewiesen hat. Ich bitte daher, darüber Beschluß zu fassen, ob es vielleicht in einer der nächsten Sitzungen erlaubt werde, diese Sache mündlich vorzutragen. Der Bericht der zweiten Kammer befindet sich in der 3. Abthl. im 4. Bande.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also die Kammer: ob sie nach dem Vorschlage des Herrn Referenten der vierten Deputation genehmigt, daß in einer der nächsten Sitzungen über diesen Gegenstand mündlicher Vortrag erstattet werde?
— Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Er wird von mir bei der Tagesordnung mit berücksichtigt werden. — Wenn sonst Niemand etwas vorzutragen hat, so gehen wir zur Tagesordnung über, und es steht zuvörderst auf derselben der Vortrag des ungedruckten Berichts unserer ersten Deputation und zwar der anderweite über das Decret, die Angelegenheiten der Presse betreffend. Herr Amtshauptmann Freiherr v. Weld ist Referent.

Referent v. Weld: Die Deputation hat voraussetzen zu können geglaubt, daß der geehrten Kammer noch der Inhalt des ersten Berichts, welcher über diese Angelegenheit von ihrer Deputation erstattet worden ist, und das Resultat der hier zum ersten Male stattgehabten Discussion, so wie die gefaßten Beschlüsse im Gedächtnisse ruhten, so wie sie auch voraussetzen kann, daß die geehrten Mitglieder der Kammer sich von dem Inhalte des Berichts der jenseitigen Kammer hinlänglich unterrichtet haben werden. Sie hat auf diese Voraussetzung das Gesuch gegründet, sich bei der Fassung des gegenwärtigen Berichts mit der möglichsten Kürze fassen zu dürfen, was durch die Zeitverhältnisse allerdings geboten schien. Der erste Theil dieses anderweiten Berichts lautet folgendermaßen:

So kurz bemessen auch die der gegenwärtigen Ständeversammlung noch übrige Zeit, so groß die Menge der in selbiger noch zur Erledigung zu bringenden Gegenstände ist, so würde die unterzeichnete Deputation es doch kaum verantworten können, wollte sie nicht ihrer verehrten Kammer die von der zweiten Kammer in ihrer 118. und 119. öffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse auf das Allerhöchste Decret vom 14. September vorigen Jahres, das Gesetz und die Verordnung vom 5. Februar 1844 betreffend, und die auf diese Angelegenheit sich beziehenden Petitionen annoch zu fernerweiter Beschlußfassung, unter Eröffnung ihres eignen unmaßgeblichen Gutachtens vortragen. Sie gestattet sich aber hierbei das, eben durch die Eingangs erwähnten Verhältnisse wohl hinreichend gerechtfertigte Gesuch, die verehrten Mitglieder ihrer Kammer auf den wörtlichen Inhalt

- a) des von ihr in dieser Angelegenheit erstatteten ersten Berichts (S. 431 Beil. zur II. Abth.),
- b) der Protocolle der ersten Kammer (S. 167 flg. Abth. II.),
- c) des Berichts der ersten Deputation der zweiten Kammer (S. 469 flg. Beil. zur III. Abth. 3. Samml.)
- d) der Protocolle der zweiten Kammer (III. Abth. 2. Bd. S. 273 flg.)